



Markt Dietenhofen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.07.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:40 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM

Mitglieder des Marktgemeinderates

Arlt, Wolfgang

Blank, Stefan

Bräuer, Jürgen

Burgis, Wolfgang

Hauenstein, Christian

ab 19:10 Uhr (TOP 3.1)

Hein, Emmi 3. BGMin

Keim, Dieter

Koschek, Norbert

Kuhr, Hans

Pfeiffer, Hans

Pfeiffer, Rainer

Rudolph, Jürgen

ab 19:15 Uhr (TOP 3.3)

Scheiderer, Klaus

Simon, Fritz

Stark, Helmut

Stellwag, Hans Jürgen

Ziegler, Christoph

Zucker, Wolfgang

Ortssprecher

Fetz, Friedrich

Rottler, Brigitta

Scheiderer, Gerhard

Wolf, Else

Würflein, Christiane

Schriftführer/in

Wimmer, Bernd

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Gundel, Wolfram	entschuldigt
Vogel, Walter 2. BGM	entschuldigt

Ortssprecher

Schuster, Helene	entschuldigt
------------------	--------------

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen
- 1.1 Bericht über die laufenden Baumaßnahmen - Bauamt **2016/279**
- 1.2 Bauhof
- 2 Vergabe des Auftrages über eine neue Schiebetoranlage für den Bauhof **2016/259**
- 3 Sanierung der Westfassade des Hallenbades
- 3.1 Sanierung Westfassade Hallenbad - Vergabe der Baumeisterarbeiten **2016/271**
- 3.2 Sanierung Westfassade Hallenbad - Putz- und Malerarbeiten **2016/273**
- 3.3 Sanierung Westfassade Hallenbad - Vergabe der Metallbauarbeiten **2016/272**
- 3.4 Sanierung Westfassade Hallenbad - Vergabe der Flaschnerarbeiten **2016/275**
- 3.5 Anlage von Parkplätzen bei der Kindertagesstätte "Schabernack"
- 3.6 Geländer auf der Beton-Stützmauer an der Kindertagesstätte "Schabernack"
- 3.7 Kostenfortschreibung
- 4 Antrag auf Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Wohnsiedlung am Hagelsbergweg
- 5 Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB; Erlass einer Ortsabordnungssatzung „Fernabrünster Leiten“ der Gemeinde Großhabersdorf **2016/263**
- 6 Ganztage - Beiträge
- 7 Bekanntmachungen
- 7.1 Anfrage von Herrn Dieter Keim zu einer möglichen Förderung eines Aufzugs im Rathaus **2016/264**
- 7.2 Verkehrsunfallstatistik 2015
- 8 Verschiedenes
- 8.1 Reparatur der Abwasserpumpen in Kleinhaslach
- 8.2 Vergabe des Auftrages über die Erneuerung der Zimmertürelemente im Ärztehaus **2016/278**
- 8.3 Eingangstür für die Kindertagesstätte "Schabernack"
- 8.4 W-Lan Ballsporthalle

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen

TOP 1.1 Bericht über die laufenden Baumaßnahmen - Bauamt

Anbau an Kindergarten Schabernack

Die Arbeiten im Inneren des Anbaus sind abgeschlossen. Der Umzug der Krippengruppen ist durchgeführt. Der Betrieb kann morgen beginnen

Im Außenbereich ist der Hof, mit Ausnahme des neuen Tores, fertiggestellt. Derzeit werden Arbeiten an der Nordseite des Gebäudes durchgeführt.

Spielplatz in Neudorf

Die Arbeiten sind abgeschlossen.

Wasserversorgung Adelmanssdorf

Die Arbeiten zur Verlegung der Wasserleitung haben in Rüdern begonnen.

Die Wasserleitung nach Adelmanssdorf wird in Rüdern am nördlichen Rand der Straße im Asphalt verlegt, da

- im nördlichen Grünstreifen ein Oberflächenwasserkanal verläuft, und
- im südlichen Grünstreifen Telefonleitungen liegen und bei einer Verlegung in diesem Bereich die Randsteine einschließlich eines Asphaltstreifens erneuert werden müssten.

Bei der Verlegung nördlich können die Bordsteine erhalten bleiben.

zur Kenntnis genommen

TOP 1.2 Bauhof

- Allgemeine Pflegemaßnahmen (Mäharbeiten, Hecken schneiden).
- Sanierung der Flurbereinigungswege. Splitt aufziehen.
- Rückhaltebecken reinigen.
- Umzug KITA Schabernack

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Vergabe des Auftrages über eine neue Schiebetoranlage für den Bauhof

Es wurden für eine neue Schiebetoranlage für den Bauhof 3 Firmen um die Abgabe eines Angebotes gebeten. Da 2012 bereits eine der zwei Schiebetoranlagen durch die Firma Eckenweber Zaunbau GmbH & Co. KG erneuert wurde, wurde der gleiche Typ angefragt.

Zwei der drei angefragten Firmen legten ein Angebot vor. Der günstigste Anbieter ist die Firma Eckenweber Zaunbau GmbH & Co. KG mit einem Angebotspreis von 13.249,46 €. Der zweite Bieter konnte ein Angebot mit einem Angebotspreis von 13.965,84 € vorlegen.

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe des Auftrages an die Firma Eckenweber Zaunbau GmbH & Co. KG.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag über die Ersatzanschaffung der Schiebetoranlage im Bauhof wird zu einem Angebotspreis von 13.249,46 € an die Firma Eckenweber Zaunbau GmbH & Co. KG vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

TOP 3 Sanierung der Westfassade des Hallenbades

Ein Bauzeitenplan wird nach Beauftragung der Gewerke durch das Büro Korder mit den entsprechenden Firmen abgestimmt und dann auch vorgelegt. Das Inventar des DLRG-Raumes soll während der Baumaßnahme im noch leeren, geplanten Boulderraum der Schulturnhalle zwischengelagert werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 3.1 Sanierung Westfassade Hallenbad - Vergabe der Baumeisterarbeiten

Die Ausschreibung erfolgte gem. VOB/A „Beschränkte Ausschreibung“. Zur Submission am 29.06.2016 haben von 11 Firmen 3 Firmen ein Angebot vorgelegt.

Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung ergab folgendes Ergebnis:

Das Angebot ist vollständig ausgefüllt und wertbar. Die Einheitspreise erscheinen ortsüblich und dem Aufwand angemessen.

Das Architekturbüro Teuber und Korder empfiehlt die Vergabe an die Firma Dieter Brechtelsbauer, Fronbergweg 23, 90613 Großhabersdorf, zum Angebotspreis von 34.027,16 € inkl MwSt. Es wird kein Nachlass und kein Skonto gewährt.

Die entsprechende Summe der Kostenschätzung beträgt 37.773,58 € inkl. MwSt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Baumeisterarbeiten für die Sanierung der Westfassade des Hallenbades an die Firma Dieter Brechtelsbauer, Fronbergweg 23, 90613 Großhabersdorf, zum Angebotspreis von 34.027,16 € inkl. MwSt. zu vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

TOP 3.2 Sanierung Westfassade Hallenbad - Putz- und Malerarbeiten

Die Ausschreibung erfolgte gem. VOB/A „Beschränkte Ausschreibung“. Zur Submission am 29.06.2016 haben von 12 Firmen 3 Firmen ein Angebot vorgelegt.

Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung ergab folgendes Ergebnis:

Das Angebot ist vollständig ausgefüllt und wertbar. Die Einheitspreise erscheinen ortsüblich und dem Aufwand angemessen.

Das Architekturbüro Teuber und Korder empfiehlt die Vergabe an die Firma Stiegler Fassaden- und Malertechnik GmbH, Industriestraße 6, 91126 Schwabach zum Angebotspreis von 10.699,29 € inkl MwSt.

Es wird kein Nachlass und kein Skonto gewährt.

Die entsprechende Summe der Kostenschätzung beträgt 10.715,95 € inkl. MwSt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat vergibt die Putz- und Malerarbeiten für die Sanierung der Westfassade des Hallenbades an die Firma Stiegler Fassaden- und Malertechnik GmbH, Industriestraße 6, 91126 Schwabach zum Angebotspreis von 10.699,29 € inkl MwSt.

einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

TOP 3.3 Sanierung Westfassade Hallenbad - Vergabe der Metallbauarbeiten

Die Ausschreibung erfolgte gem. VOB/A „Beschränkte Ausschreibung“. Zur Submission am 29.06.2016 haben von 10 Firmen 6 Firmen ein Angebot vorgelegt.

Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung ergab folgendes Ergebnis:

Das Angebot ist vollständig ausgefüllt und wertbar. Die Einheitspreise erscheinen ortsüblich und dem Aufwand angemessen.

Das Architekturbüro Teuber und Korder empfiehlt die Vergabe an die Firma Grötzner Stahl-Metallbau GmbH, Gewerbegebiet 1, 91611 Lehrberg zum Angebotspreis von 11.817,89 € inkl. MwSt.

Es wird kein Nachlass und kein Skonto gewährt.

Die entsprechende Summe der Kostenschätzung beträgt 15.836,00 € inkl. MwSt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat vergibt die Metallbauarbeiten für die Sanierung der Westfassade des Hallenbades an die Firma Grötzner Stahl-Metallbau GmbH, Gewerbegebiet 1, 91611 Lehrberg zum Angebotspreis von 11.817,89 € inkl. MwSt.

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 3.4 Sanierung Westfassade Hallenbad - Vergabe der Flaschnerarbeiten

Die Ausschreibung erfolgte gem. VOB/A „Beschränkte Ausschreibung“. Zur Submission am 29.06.2016 haben von 12 Firmen 3 Firmen ein Angebot vorgelegt.

Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung ergab folgendes Ergebnis:

Das Angebot ist vollständig ausgefüllt und wertbar. Die Einheitspreise erscheinen ortsüblich und dem Aufwand angemessen.

Das Architekturbüro Teuber und Korder empfiehlt die Vergabe an die Firma Cran, Ansbacher Straße 2, 91629 Weihenzell, zum Angebotspreis von 3.869,88 € inkl MwSt.

Es wird kein Nachlass und kein Skonto gewährt.

Die entsprechende Summe der Kostenschätzung beträgt 3.894,87 € inkl. MwSt.

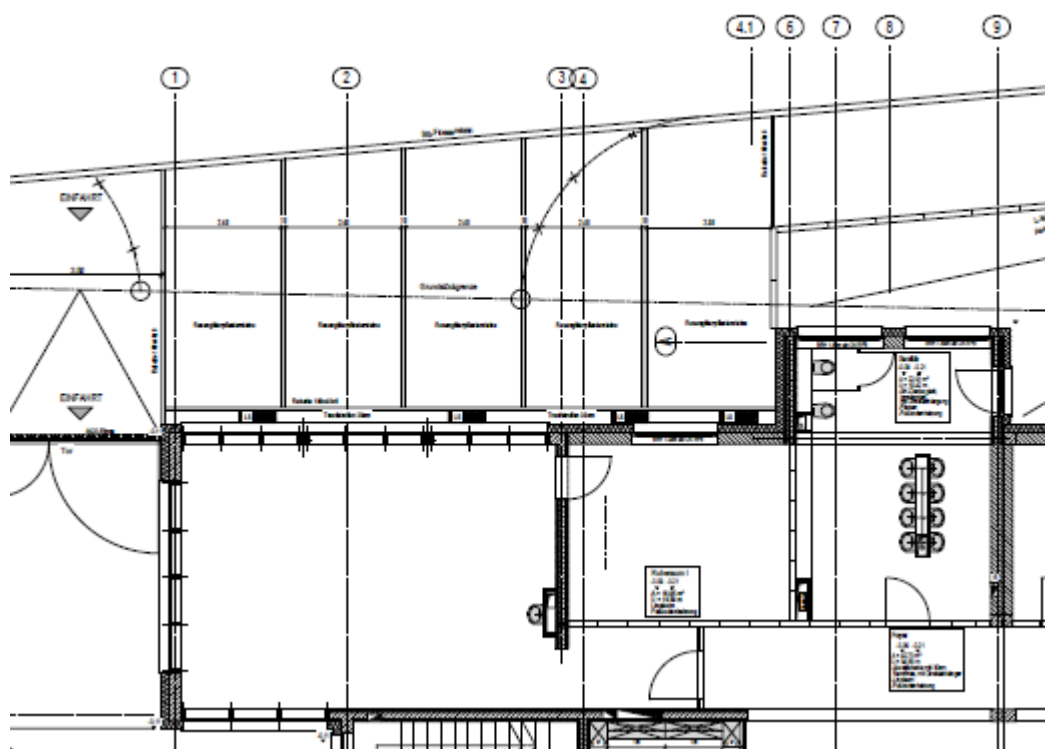
Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat vergibt die Flaschnerarbeiten für die Sanierung der Westfassade des Hallenbades an die Firma Cran, Ansbacher Straße 2, 91629 Weihenzell, zum Angebotspreis von 3.869,88 € inkl MwSt.

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 3.5 Anlage von Parkplätzen bei der Kindertagesstätte "Schabernack"

Bisher war an der unten dargestellten Stelle die Anlage einer Grünfläche vorgesehen. Erst kürzlich wurde von 1. Bürgermeister Erdel der Vorschlag gemacht, an dieser Stelle Parkplätze für das Personal anzulegen. Die Baukosten für die Parkplätze würden sich auf rund 7.700 € belaufen.





Beschluss:

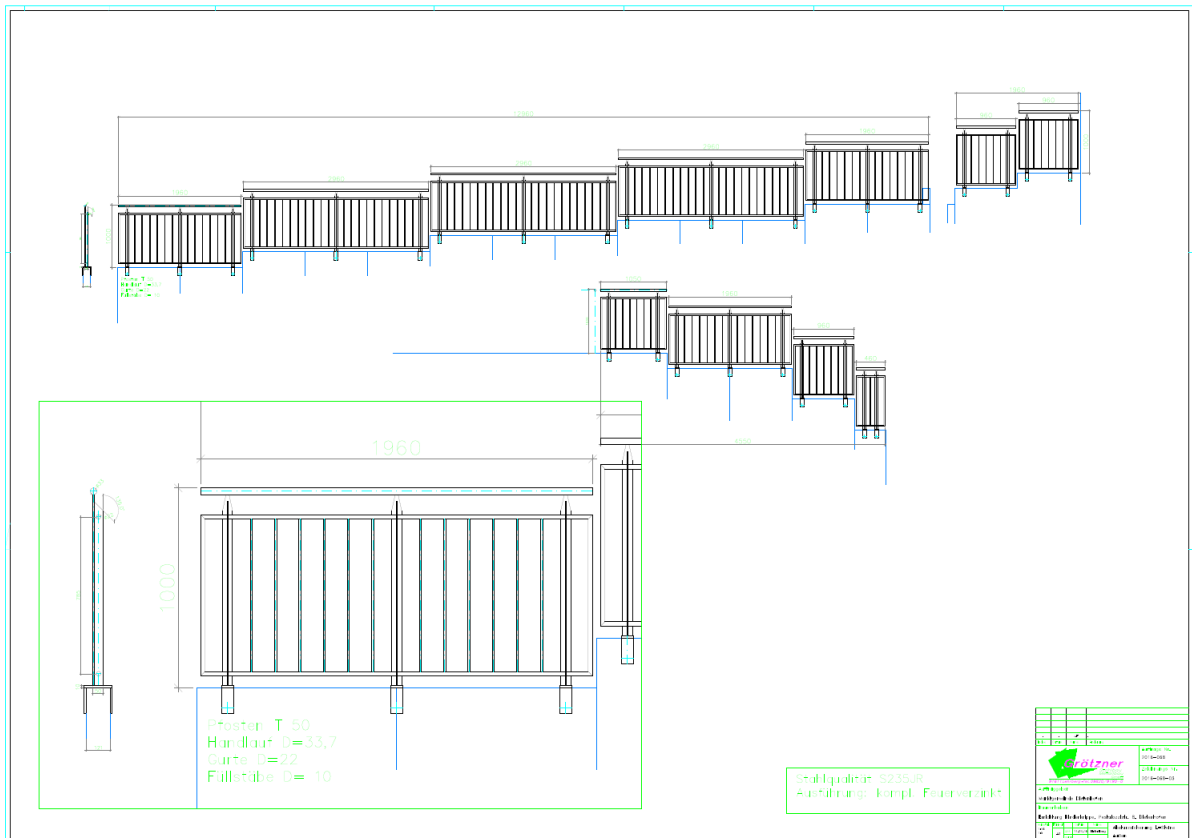
Es sollen die Parkplätze, wie dargestellt, angelegt werden. Die Kosten betragen ca. 7.700 €.

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 3.6 Geländer auf der Beton-Stützmauer an der Kindertagesstätte "Schabernack"

Auf den unten dargestellten Stützmauern muss zur Absturzsicherung ein Geländer angebracht werden. Das Geländer soll durch die Firma Grötzner, wie in der Planung dargestellt, angefertigt werden. Die Kosten belaufen sich auf ca. 3.500 €.





Beschluss:

Das Geländer soll durch die Firma Grötznert, wie in der Planung dargestellt, angefertigt werden. Die Kosten belaufen sich auf ca. 3.500 €.

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 3.7 Kostenfortschreibung

Die aktuelle Kostenfortschreibung wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates per e-mail zugesendet.

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Antrag auf Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Wohnsiedlung am Hagelsbergweg

Mit Schreiben vom 14.12.2015 (siehe unten) stellt die Familie Brückner, Birkenweg 25a, Dietenhofen Antrag auf Ausweisung einer Zone 30 im Bereich der Wohnsiedlung am Hagelsbergweg. Dieser Antrag wurde von ca. 70 Personen aus dem Siedlungsbereich mitunterzeichnet.

Familie Brückner
Birkenweg 25a
90599 Dietenhofen

Dietenhofen, 14.12.2015

An die Stadtverwaltung
-Rathaus-
90599 Dietenhofen

Antrag auf Einrichtung einer Tempo 30 Zone in der Wohnsiedlung am Hagelsbergweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir den Antrag, im Bereich der Wohnsiedlung am Hagelsbergweg, für die Straßen **Birkenweg, Buchenweg und Ahornweg** eine Zone mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30km/h einzurichten.

Begründung: Schutz der Fußgänger insbesondere der zahlreichen Kinder im Wohngebiet.

- Es entstehen immer wieder gefährliche Situationen durch spielende Kinder im Zusammenhang mit überhöhter Geschwindigkeit im Wohngebiet.
- Zahlreiche Versuche, die betreffenden Autofahrer zur Vorsicht und Rücksichtnahme zu bewegen haben keinen Erfolg gebracht. (Beratungsresistent)
- In der Wohnsiedlung befinden sich mehrere Stichstraßen. Die vorhandene Bebauung bzw. Bepflanzung in diesen Bereichen beeinträchtigen teilweise erheblich die Sicht. Dies führt in Verbindung mit den teilweise gefahrenen Geschwindigkeiten zusätzlich für gefährliche Situationen.

Mit freundlichen Grüßen.

Anlagen:

1. Kartenausschnitt Wohngebiet
2. Unterschriftenliste der Anwohner

Nach diesem Antrag wurden verschiedene Geschwindigkeitsmessungen und Verkehrszählungen mit dem gemeindlichen Geschwindigkeitsmessgerät durchgeführt.

Am 21.06.2016 hat hierzu ein Ortstermin mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Polizeiinspektion Heilsbronn, Vertretern des Marktes Dietenhofen und Herrn Brückner stattgefunden. Hierbei wurde durch die Polizeiinspektion Heilsbronn mitgeteilt, dass die Anordnung einer „Zone

30“ ohne bauliche Änderung nicht möglich und auch nicht zu erwarten ist, dass hierdurch eine Reduzierung der Durchfahrtsgeschwindigkeit erreicht werden kann. Auszüge aus der Straßenverkehrsordnung hierzu:

Grundsatz § 45/I c StVO:

(1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 01.11.2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeitanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.



Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 45 Abs. XI

XI. Tempo-30-Zonen

- 37** 1. Die Anordnung von Tempo-30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicherzustellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.
- 38** 2. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. In Gewerbe- oder Industriegebieten kommen sie daher grundsätzlich nicht in Betracht.
- 39** 3. Durch die folgenden Anordnungen und Merkmale soll ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zone sichergestellt werden:
- 40** a) Die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite soll erforderlichenfalls durch Markierung von Senkrecht- oder Schrägparkständen, wo nötig auch durch Sperrflächen (Zeichen 298) am Fahrbahnrand, eingeengt werden. Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, keine Lärmbelästigung für die Anwohner und keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen.
- 41** b) Wo die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern, kann abweichend von der Grundregel „rechts vor

links“ die Vorfahrt durch Zeichen 301 angeordnet werden; vgl. zu Zeichen 301 Vorfahrt Rn. 4 und 5.

- 42 c) Die Fortdauer der Zonen-Anordnung kann in großen Zonen durch Aufbringung von „30“ auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. Dies empfiehlt sich auch dort, wo durch Zeichen 301 Vorfahrt an einer Kreuzung oder Einmündung angeordnet ist.
- 43 4. Zur Kennzeichnung der Zone vgl. zu den Zeichen 274.1 und 274.2.
- 44 5. Die Anordnung von Tempo-30-Zonen ist auf Antrag der Gemeinde vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen und Merkmale der Verordnung und dieser Vorschrift vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können, indem vorhandene, aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden.
- 45 6. Lichtzeichenanlagen zum Schutz des Fußgängerverkehrs, die in bis zum Stichtag angeordneten Tempo- 30-Zonen zulässig bleiben, sind neben den Fußgänger- Lichtzeichenanlagen auch Lichtzeichenanlagen an Kreuzungen und Einmündungen, die vorrangig dem Schutz des Fußgängerquerungsverkehrs dienen. Dies ist durch Einzelfallprüfung festzustellen.

1	2	3	VwV-StVO
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen	
50	Zeichen 274.1 1-10  Beginn einer Tempo 30-Zone	Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb dieser Zone nicht schneller als mit der angegebenen Höchstgeschwindigkeit fahren. Erläuterung Mit dem Zeichen können in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen auch Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet sein.	Zu den Zeichen 274.1 und 274.2 Tempo 30-Zone 1 I. Vgl. Nummer XI zu § 45 Absatz 1 bis 1 e. 2 II. Am Anfang einer Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit ist Zeichen 274.1 so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, dass das Zeichen von Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird. Abweichend von Nummer III 9 zu §§ 39 bis 43; Rn. 28 empfiehlt es sich, das Zeichen 274.2 auf der Rückseite des Zeichens 274.1
51	Zeichen 274.2  Ende einer Tempo 30-Zone		

			<p>aufzubringen.</p> <p>3 III. Das Zeichen 274.2 ist entbehrlich, wenn die Zone in einen Fußgängerbereich (Zeichen 242.1) oder in einen verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1) übergeht. Stattdessen sind die entsprechenden Zeichen des Bereichs anzuordnen, in den eingefahren wird.</p> <p>4 IV. Zusätzliche Zeichen, die eine Begründung für die Zonengeschwindigkeitsbeschränkung enthalten, sind unzulässig.</p>
--	--	--	--

Anmerkung

(zu Zeichen 274.1 und 274.2)

1. Tempo 30-Zonen und Zonenbewusstsein

Das StMI hat mit IMS v. 23.04.2001 Nr. IC4-3602.4- 33 betr. Tempo 30-Zonen und Zonenbewusstsein Folgendes ausgeführt:

In der Tat wird durch die neue Änderung der Straßenverkehrs- Ordnung die Anordnung von Tempo 30-Zonen wesentlich erleichtert. Tempo 30-Zonen können nun auch dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse keine Gefahrenlage z. B. für die Sicherheit des Verkehrs besteht. Dafür werden die wesentlichen Voraussetzungen und Ausschlusskriterien für die Anordnung solcher Zonen nun in der StVO selbst geregelt. Nach der amtlichen Begründung wird damit dem Wunsch der Kommunen nach Reduzierung des bislang hohen Anforderungsniveaus für die Einrichtung von Tempo 30-Zonen Rechnung getragen.

Die Zonen-Anordnung darf sich danach weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Damit wird klargestellt, dass innerhalb geschlossener Ortschaften klassifizierte Straßen nicht Teil von Tempo 30-Zonen sein dürfen. Der Ausschluss weiterer Vorfahrtsstraßen ist erforderlich, um insbesondere in größeren Gemeinden und Städten ein leistungsfähiges Hauptverkehrsstraßennetz zu erhalten. Die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO bestimmt folgerichtig, dass die Anordnung von Tempo 30-Zonen auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden soll, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll.

Ferner ist die Anordnung von Tempo 30-Zonen durch die grundsätzliche Vorfahrtregel "rechts vor links", das grundsätzliche Fehlen von Lichtzeichenanlagen, das ausnahmslose Fehlen von Fahrstreifenbegrenzungen und Leitlinien sowie von benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen unterstützt. Bauliche Veränderungen (z. B. Einengungen, Schwellen etc.) dürfen hingegen künftig nicht mehr erwartet werden. Stattdessen soll nach den Vorstellungen des Ordnungsgebers zur erforderlichen Verengung des Fahrbahnquerschnitts die Markierung von Parkständen und Sperrflächen ausreichen. Zudem wird die Bodenmarkierung "30" zugelassen.

Mithilfe dieser Vorgaben wird erwartet, dass die Fahrzeugführer künftig die Straßen in Tempo 30-Zonen deutlich von Straßen außerhalb solcher Zonen unterscheiden können. Allerdings vermeidet die amtliche Begründung den vom Bundesverwaltungsgericht geprägten Begriff des "Zonenbewusstseins". Das ist aber nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist vielmehr, dass es sich bei der Kennzeichnung von Tempo 30-Zonen weiterhin um eine Zonenregelung mithilfe der Verkehrszeichen 274.1 und 274.2 handelt. Die durch Verkehrszeichen verlautbarte Anordnung ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung in Form einer Allgemeinverfügung. Für das Verkehrszeichen und die Zonenregelung gilt somit unter anderem auch, dass die Allgemeinverfügung inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss (vgl. §§ 35, 37 BayVwVfG).

Der Ordnungsgeber wendet sich zudem mit dem neuen § 39 Abs. 1 a StVO an die Fahrzeugführer, in dem ihnen Folgendes gesagt wird:

"Innerhalb geschlossener Ortschaften ist abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen (Zeichen 274.1) zu rechnen."

Die Neuregelung eröffnet damit den Kommunen ein weites Gestaltungsfeld; sie nimmt sie aber auch in die besondere Verantwortung. Es ist anerkannt, dass die Akzeptanz von Tempo 30-Zonen bei den Fahrzeugführern dort besonders hoch ist, wo sich das "Zonenbewusstsein" durch die bauliche Gestaltung, insbesondere durch eine gewisse städtebauliche Einheit der in die einbezogenen Straßen, bildet. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, dass sich die Fahrzeugführer bei der Wahl ihrer Fahrgeschwindigkeit im Wesentlichen von dem Erscheinungsbild der Straße, insbesondere der Streckenführung, Ausbauzustand und Gestaltung des Straßenraums, beeinflussen lassen.

Die bloße Aufstellung von Verkehrszeichen oder das Weglassen von Verkehrszeichen bringt regelmäßig keine nachhaltige Verringerung der Fahrgeschwindigkeiten.

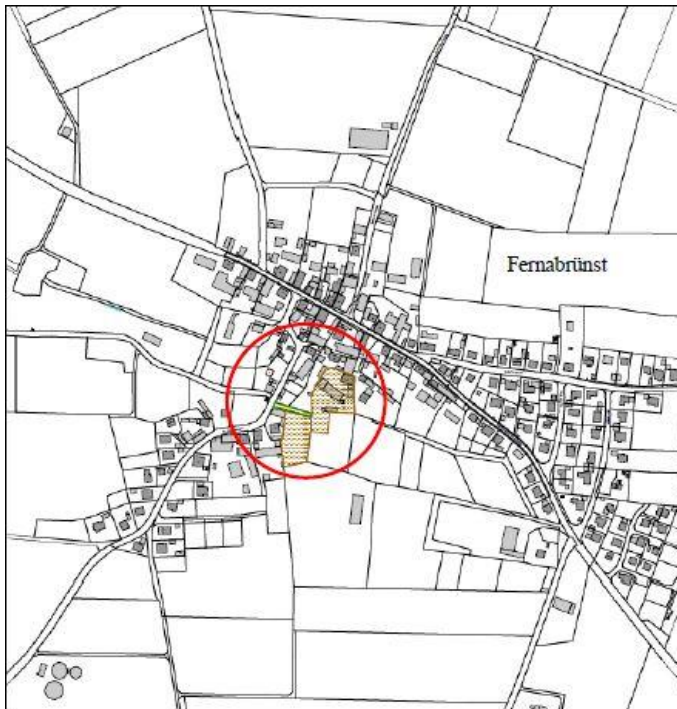
Herrn Brückner wurde bei diesem Ortstermin durch den 1. Bürgermeister Rainer Erdel mitgeteilt, dass mit einer Baumaßnahme, voraussichtlich beginnend 2017, der Regenwasserkanal erneuert werden muss. Im Nachgang hierzu müssen dann auch die Straße sowie die Gehwege saniert werden. In diesem Zusammenhang können dann bauliche Veränderungen der Straßenführung vorgenommen werden, welche zu einer Verkehrsberuhigung führen können.

Mit dem Vorgehen besteht Einverständnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 5	Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB; Erlass einer Ortsabrundungssatzung „Fernabrünster Leiten“ der Gemeinde Großhabersdorf
--------------	---

Die Gemeinde Großhabersdorf beabsichtigt, die Ortsabrundungssatzung „Fernabrünster Leiten“ zu erlassen. Hierzu legt die Gemeinde Großhabersdorf die Vorentwurfsunterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vor.



Die Bauverwaltung sieht keine Belange des Marktes Diethofen durch den Erlass der Ortsab-
rundungssatzung „Fernabrünster Leiten“ der Gemeinde Großhabersdorf.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat hat keine Einwendungen bezüglich der vorliegenden Planung zum Er-
lass der Ortsabrundungssatzung „Fernabrünster Leiten“ der Gemeinde Großhabersdorf.

einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

TOP 6 Ganzttag - Beiträge

Bezüglich der Festlegung der Beiträge kann in der heutigen Sitzung noch keine Festlegung ge-
troffen werden. Derzeit sind Kinder für je drei Gruppen bis 16:00 Uhr sowie bis 14:00 Uhr an-
gemeldet.

Am heutigen Tag fand auch ein Gespräch im staatlichen Schulamt bezüglich der Unterrichtszeiten und der Gestaltung der Busbeförderung statt.

Die Ferienbetreuung des Ganztages beginnt am 01.09.2016.

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Bekanntmachungen

TOP 7.1 Anfrage von Herrn Dieter Keim zu einer möglichen Förderung eines Aufzugs im Rathaus

Der Bund hat ein Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds in Höhe von 3,5 Milliarden Euro (Anteil Bayern 289,24 Mio. Euro) zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände in den Jahren 2015 bis 2018 eingerichtet. Maßnahmen zum Abbau von baulichen Barrieren in kommunalen Einrichtungen und Gebäuden sind mit einer Höhe von bis zu 90 Prozent förderfähig. Die Bewerbungsfrist endete am 15.02.2016.

Antragsberechtigt waren Gemeinden, deren durchschnittliche Finanzkraft je Einwohner der Jahre 2011 bis 2013 unter dem Landesdurchschnitt und deren Schuldenstand je Einwohner am 31.12.2013 über dem Landesdurchschnitt liegt.

Da die durchschnittliche Finanzkraft je Einwohner beim Markt Dietenhofen in den Jahren 2011 bis 2013 über dem Landesdurchschnitt liegt und der Schuldenstand je Einwohner am 31.12.2013 unter dem Landesdurchschnitt lag, war der Markt Dietenhofen nicht antragsberechtigt.

Derzeit wird durch Herrn Spörl geprüft, ob es möglich ist, einen Plattformlift im Treppenhaus zum Sitzungssaal zu installieren.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2 Verkehrsunfallstatistik 2015

Die Verkehrsunfallstatistik für das Gebiet des Marktes Dietenhofen des Jahres 2015 wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates über das Sitzungsdienstprogramm zur Verfügung gestellt.

MGR Koschek macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass in letzter Zeit im Bereich Moosweiherkreuzung in Richtung Leonrod und auch in Richtung Neustädter Straße „Imponiergehabe-Fahrten“ mit PKW mit aus seiner Sicht deutlich überhöhter bzw. unangemessener Geschwindigkeit stattfinden.

Geschäftsleiter Wimmer teilt hierzu mit, dass seitens der Verwaltung die Polizei hierüber informiert wird. Außerdem sollten derartige Beobachtungen auch direkt an die Polizei in Heilsbronn gemeldet werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Verschiedenes

TOP 8.1 Reparatur der Abwasserpumpen in Kleinhaslach

Im Rahmen der Wartung der Abwasserpumpen in Kleinhaslach wurde festgestellt, dass die Ventilgehäuse ausgeschlagen und verbraucht sind. Hierdurch ist die Pumpleistung lt. Klärwärter Hans Pfeiffer erheblich zurückgegangen. Diese zwei Pumpen verrichten seit nunmehr 22 Jahren ihren Dienst und würden je Pumpe über 70 T€ zur Erneuerung kosten.

Das Angebot der Firma Feluwa (Hersteller und Lieferant der Pumpen) zur Erneuerung der Ventilgehäuse beläuft sich auf 7.562,72 €. Ein weiteres Angebot kann hierzu nicht vorgelegt werden, da derartige Reparaturen nur durch den Hersteller durchgeführt werden können.

Beschluss:

Die Firma Feluwa erhält den Auftrag zur Lieferung und Montage der Ventilgehäuse in Höhe von 7.562,72 €.

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 8.2 Vergabe des Auftrages über die Erneuerung der Zimmertürelemente im Ärztehaus

Es wurden für die Erneuerung der Zimmertürelemente im Ärztehaus vier Firmen um die Abgabe eines Angebotes gebeten. Innerhalb der Angebotsfrist konnten drei Firmen ein Angebot vorlegen.

Das wirtschaftlichste Angebot legte die Firma Schreinerei Wolfsgruber vor. Der Angebotspreis beträgt 5.109,86 €.

Es wird empfohlen den Auftrag zur Erneuerung der Zimmertürelemente im Ärztehaus an die Firma Schreinerei Wolfsgruber zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zur Erneuerung der Zimmertürelemente im Ärztehaus wird zu einem Angebotspreis von 5.109,86 € an die Firma Schreinerei Wolfsgruber vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 8.3 Eingangstür für die Kindertagesstätte "Schabernack"

Das Türblatt der Eingangstür der Kita „Schabernack“ ist irreparabel beschädigt. Die Tür wurde von 23 Jahren durch die Schreinerei Schütz angefertigt. Die Kosten für die Reparatur (Erneuerung Türblatt und Montage) belaufen sich laut einem Angebot der Schreinerei Schütz auf 4.845,92 €. Ein weiteres Angebot wurde nicht angefragt, da nicht zu erwarten ist, dass diese Tür durch einen anderen Schreinerbetrieb repariert wird.

Der Auftrag wird durch den 1. Bürgermeister erteilt.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.4 W-Lan Ballsporthalle

Der TV09 Diethofen stellt Antrag auf Einrichtung von W-Lan im Bereich der Ballsporthalle. Das Antragsschreiben wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates über das Sitzungsdienstprogramm zur Verfügung gestellt.

Nach kurzer Beratung sind sich die Mitglieder des Marktgemeinderates einig, dass seitens des Marktes Diethofen keine W-Lan-Installation durchgeführt wird.

Beschluss:

Der TV09 Diethofen kann in Eigenregie die Installation von W-Lan im Bereich der Ballsporthalle vornehmen. Eine Kostenbeteiligung des Marktes Diethofen wird nicht in Aussicht gestellt.

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 20:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Bernd Wimmer
Schriftführer/in